

den nicht gelieferten Teilen entsprechenden Betrag dem Sortimenten in Rechnung gutzuschreiben bzw. spätestens in nächster Buchhändlermesse zurückzahlen.

§ 19.

Enthalten die Bestellformulare (Verlangzetteln) eines Sortimenters den Vermerk »Festverlangtes gegen bar, wenn mit erhöhtem Rabatt«, so gelten diese Bestellungen als Barbestellungen, wenn die von dem Verleger gewährte Rabatterhöhung mindestens 5 Prozent vom Ladenpreise beträgt.

IV. Beschaffenheit gelieferter Bücher.

§ 20.

Der Verleger ist in jedem Falle verpflichtet, von dem bestellten Buche die neueste Auflage in schadloßen und vollständigen Exemplaren zu liefern; er hat aber ohne besonderes Befragen nicht die Pflicht, bei Expedition von dem etwa bald bevorstehenden Erscheinen einer neuen Auflage Mitteilung zu machen.

§ 21.

Besitzt der Verleger keine schadloßen Exemplare des bestellten Buches, so hat er dem bestellenden Sortimenter hiervon Mitteilung zu machen; unterläßt er es, so ist er im Falle der Annahmeverweigerung zur Rücknahme verpflichtet. Stellt sich heraus, daß das gelieferte Exemplar defekt, d. h. nicht vollständig ist, so bleibt der Verleger innerhalb Jahresfrist nach dem Bezuge verpflichtet, den Defekt (fehlende Bogen, Tafeln u.) unentgeltlich sofort nachzuliefern oder das Exemplar umzutauschen. Ist der Verleger hierzu außer Stande, so hat er das Buch, wenn es inzwischen etwa auch bereits für das Einbinden vorbereitet wurde, zurückzunehmen. Zum Ersatz des dem Sortimenter entgangenen Gewinns ist er dagegen nicht verpflichtet. Die handschriftliche Bemerkung auf der Faktur: »Vor Absendung kollationiert« verpflichtet den Empfänger zu sofortiger Anzeige eines vorgefundenen Mangels und entzieht ihm das Recht späterer Beanstandung.

V. Rücknahme gelieferter Bücher.

§ 22.

Zur Rücknahme fest oder bar gelieferter Bücher ist der Verleger nicht verpflichtet; dagegen hat er fest zur Fortsetzung gesandte Zeitschriften und Journale zurückzunehmen, falls der Sortimenter dieselben alsbald nach Empfang der ersten Nummern oder Hefte des berechneten Quartals, Jahrgangs oder Bandes abbestellt.

Ebenso ist der Verleger zur Rücknahme fest bestellter Artikel verpflichtet, wenn deren Expedition nachweisbar durch sein Verschulden verzögert wurde, oder wenn die Lieferung ihrer Fortsetzung nicht seinen Anzeigen gemäß erfolgt ist.

§ 23.

Der Verleger ist nicht verpflichtet, à condition gelieferte Bücher zurückzunehmen, wenn sie die Spuren solcher Beschädigung an sich tragen, die durch mangelnde Sorgfalt des Sortimenters bei Aufbewahrung und Verpackung und nicht naturgemäß durch Lagern oder Versenden entstanden sind.

§ 24.

Der Verleger ist nicht berechtigt, die Rücknahme bar gelieferter Exemplare eines Buches an Stelle von à condition gelieferten Exemplaren derselben Auflage zu verweigern, wenn dafür kein anderer Grund vorliegt, als mangelnde Identität der Exemplare.

VI. Beförderung und Haftbarkeit.

§ 25.

Die Beförderung der Bücherware geschieht, wenn nicht anders bestimmt, über den Kommissionsplatz, d. h. der Verleger hat die

für einen Sortimenter bestimmten Bücherbeischlüsse dem Kommissionär des letzteren franko zugehen zu lassen. Der Sortimenter hat zurückgehende Bücher (Remittenda) dem Kommissionär des betreffenden Verlegers franko zugehen zu lassen.

§ 26.

Die Kosten für direkte Zusendung mit Post, Eilgut oder Frachtgut hat der so Bestellende zu tragen. Eine Berechnung der Verpackung findet zwischen Verleger und Sortimenter nicht statt, abgesehen von besonderen Bestimmungen für einzelne Verlagswerke betreffend Verpackung zwischen Brettern, in Kisten u. s. w. Solche berechnete und gekennzeichnete Original-Verpackung darf der Sortimenter dem Verleger bei Rücksendung des Werkes wieder mitberechnen oder bei Abfaß desselben auch frei Auslieferungsort mit Berechnung zurückschicken.

§ 27.

Die Haftbarkeit des Sortimenters für die ihm auf Verlangen (Einzelbestellung oder laut Bezeichnung im Buchhändler-Adreßbuch) gesandten Bücher beginnt mit deren Uebergabe an seinen Kommissionär und endet für Remittenden mit deren Uebergabe an den Kommissionär des Verlegers. Bei direkten Sendungen beginnt die Haftbarkeit des Empfängers im Augenblick der Absendung, falls er direkte Sendung bestimmt hat. Für die auf dem Kommissionsplatz abhanden gekommenen Rechnungs-Pakete (Beischlüsse) ist der Kommissionär haftbar, wenn nachweislich der Verlust durch ihn entstanden ist. Ist das Verschulden des Kommissionärs nicht festzustellen (insbesondere wegen der herkömmlichen Abgabe ohne Quittung oder Avis), so haben der Sortimenter (als Absender oder Empfänger) und die beteiligten Kommissionäre dem betreffenden Verleger die Hälfte des Fakturabetrages des abhanden gekommenen Paketes zu gleichen Teilen zu ersetzen.

VII. Rechnungs-Verkehr.

§ 28.

Der Verleger liefert dem Sortimenter entweder in Jahresrechnung (vom 1. Januar bis 31. Dezember laufend) oder gegen bare Zahlung (Nachnahme). Rechnungs-Verkehr in kürzeren Terminen ist Ausnahme nach besonderer Vereinbarung. Bis zur Buchhändlermesse unterscheidet man in den ersten Monaten jeden Jahres alte und neue Rechnung und versteht unter »alte Rechnung« alle Verbuchungen, welche in der bevorstehenden Buchhändlermesse zur Abrechnung gelangen. (Vgl. § 40.)

§ 29.

Unter Neuigkeiten (als neu, Novasendung, Novitäten oder pro novitate) versteht man neugedruckte Bücher, welche zum erstenmal, oder zur Zeit der Versendung als neue Auflage erscheinen. Neue Ausgaben sind dann Neuigkeiten, wenn sie wirkliche Neudrucke sind und nicht lediglich einen neuen Titel mit der Bezeichnung »neue Ausgabe« erhielten. Fortsetzungen gelten als Neuigkeiten, wenn sie ein in sich abgeschlossenes Ganzes (Band) und nicht etwa nur das Bruchstück eines Werkes (Lieferung) bilden.

§ 30.

Die Zusendung von Neuigkeiten (vgl. § 29) erfolgt entweder »unverlangt« an solche Sortimenter, welche laut Bezeichnung in dem vom Börsenverein herausgegebenen Buchhändler-Adreßbuch (neuester Jahrgang) derartige Sendungen stets annehmen oder infolge erteilten Auftrages des Sortimenters, sei es für ein einzelnes Buch oder für eine bestimmte Klasse von Büchern, sei es für einen ganzen Verlag. Geschieht die Zusendung ohne solche Veranlassung, d. h. also auch gegen die betreffende Bezeichnung im Buchhändler-Adreßbuch, so hat der Verleger alle Kosten der Hin- und Rücksendung zu tragen, falls ihm binnen Monatsfrist nach Eingang der Sendung eine bezügliche Anzeige gemacht wurde (vgl. § 9).